

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der AfD

Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen - Einführung des Staatsziels der Ehrenamtsförderung

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten und bürgerschaftliches Engagement sind für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die sozialen Bindungen und den Erhalt stabiler demokratischer Strukturen von großer Bedeutung. Die freiwilligen Tätigkeiten haben sich als unerlässlich für eine funktionierende freiheitliche Gesellschaft und für das kulturelle Leben erwiesen. Dies gilt nicht zuletzt für den ländlichen Raum, dessen öffentliches Leben wesentlich von den Aktivitäten derjenigen geprägt ist, die in ihrer Freizeit gemeinsame Ziele verfolgen und das örtliche Gemeinwesen gestalten.

Hunderttausende Thüringer Bürger tragen so auf unterschiedliche Weise zum Gelingen des öffentlichen, kulturellen und sozialen Lebens bei. Von den 60.000 im Sport ehrenamtlich Tätigen, den etwa 35.000 freiwilligen Feuerwehrleuten und Katastrophenschützern bis zu den 200 Schülerlotsen im Freistaat betätigen sich Freiwillige in zahllosen Vereinen, Verbänden, Gruppen und in den Kirchen - die durch solche Aktivitäten lebendig gehaltenen Tätigkeitsfelder reichen von der Jugendarbeit und der Hausaufgabenhilfe über Brauchtumpflege, gemeinsames Musizieren, Umwelt- und Landschaftsschutz oder die Betreuung von alten, einsamen oder behinderten Mitbürgern bis hin zum politischen Engagement.

Da einerseits gerade ein republikanisches Gemeinwesen ohne die vielfachen ehrenamtlichen Aktivitäten der Bürger seinen freiheitlichen Charakter nicht bewahren kann, das Ehrenamt heute andererseits vor großen und zum Teil existenziellen Herausforderungen steht, ist es an der Zeit, die Bedeutung des Ehrenamtes für den Freistaat auch auf der Verfassungsebene zu würdigen. Mit einer entsprechenden verfassungsrechtlichen Würdigung kann in besonderer Weise nicht nur zum Ausdruck gebracht werden, dass der Staat, die Kommunen und die Landkreise eine Pflicht zu Schutz und Förderung des Ehrenamtes haben, sondern auch, dass der Freistaat Thüringen ein Staat der Bürger, nicht der Staat einer bürgerfernen Obrigkeit ist.

Anders als etwa in der hessischen Landesverfassung fehlt in Thüringen bisher eine entsprechende verfassungsrechtliche Regelung.

B. Lösung

Eine neue Staatszielbestimmung, die den Freistaat Thüringen und seine Gebietskörperschaften zu Schutz und Förderung des Ehrenamtes verpflichtet, wird in die Landesverfassung aufgenommen.

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage

D. Kosten

Aus der Verfassungsänderung entstehen keine unmittelbaren Mehrkosten.

Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen - Einführung des Staatsziels der Ehrenamtsförderung

Der Landtag hat mit der nach Artikel 83 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen erforderlichen Mehrheit das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Nach Artikel 30 der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993, die zuletzt durch Gesetz vom 11. Oktober 2004 (GVBl. S. 745) geändert worden ist, wird folgender Artikel 30 a eingefügt:

"Artikel 30 a

Ehrenamtliche Tätigkeiten genießen unter Beachtung der weltanschaulichen, politischen und religiösen Neutralität den Schutz und die Förderung des Landes, der Gemeinden und der Landkreise."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**Zu Artikel 1**

Mit Artikel 1 wird als Artikel 30 a eine neue Staatszielbestimmung in die Verfassung des Freistaats Thüringen aufgenommen. In ihr geht es um die ausdrückliche Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeiten auf verfassungsrechtlicher Ebene. Die Regelung hat allerdings nicht nur eine proklamatorische Bedeutung. Vielmehr konstituiert sie die Pflicht des Freistaats und seiner Gebietskörperschaften, sich vor ehrenamtliche Tätigkeiten zu stellen und sie zu fördern. Eine solche Pflicht beugt einem Rückzug des Staates aus seiner Verantwortung vor und zielt neben der ideellen auf die finanzielle und sachliche Förderung ehrenamtlicher Aktivitäten und Projekte.

Die entsprechende öffentliche Förderung darf allerdings nicht zur einseitigen Begünstigung weltanschaulicher, politischer oder religiöser Interessen missbraucht werden und hat strikt innerhalb des Rahmens staatlicher Neutralität zu erfolgen.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion:

Möller